

Uebrigen durch den Seitens der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, als vorgeordnete Dienstbehörde auch der jüdischen Lehrer, damit zu beauftragenden Beamten zu unterwerfen, und findet auch in Ansehung der Privatlehrer, welche jüdische Hausväter für ihre Kinder halten, eine solche Prüfung statt.

§. 10.

Auf die in den jüdischen Schulen vorkommenden Schulversäumnisse findet die bezügliche Verordnung vom 17. December 1852 (W. S. 1852, Nr. LXVIII.) in der Weise Anwendung, daß der Local-Schulinspector, der Rabbiner, der Lehrer und der Vorstand der Judengemeinde den Schulvorstand bilden.

§. 11.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner, jedoch ausschließlich des Religions-Unterrichts, an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen.

§. 12.

Judenkinder werden nach vollendetem Schulunterrichte mittelst eines durch den Rabbiner zu vollziehenden feierlichen Actes entlassen.

§. 13.

Die Kosten ihres Cultus und ihrer Schulen haben die Juden allein und für sich aufzubringen; im Fall dringenden Bedürfnisses ihnen hierzu Unterstützung zu bewilligen, bleibt vorbehalten.

§. 14.

Die Juden sind, insofern ihre Religionsgrundsätze nicht eine von Uns gerechnigte Ausnahme nöthig machen, alle landesherrlichen und obrigkeitlichen Verordnungen im Besondern auch die Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu befolgen verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. In-Regel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Febr. 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.